

### 9.1.7 Fälligkeit der Vermögensteuer

Die Steuer wird am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig und betrifft das Vermögen, das der Steuerpflichtige zu diesem Datum besitzt. Somit ist die Fälligkeit der Steuer an die Verhältnisse, die zu diesem jeweiligen Stichtag vorliegen, gebunden. Die notwendige Steuererklärung für die Vermögensteuer ist spätestens am **30. Juni des jeweiligen Folgejahres** einzureichen, gleichzeitig erfolgt die entsprechende Zahlung. Diese Einreichungs- und Zahlungsfrist gilt für Residenten wie auch für Nichtresidenten.

**Achtung:** Die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für Nichtresidente ist nach wie vor der 31. Dezember des Folgejahres. Residenten haben diese Einkommensteuererklärung am 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

## 9.2 Vermögensteuer und das DBA Spanien – Deutschland

Bei einer Vielzahl von Deutschen, die in Spanien eine Immobilie besitzen, herrscht aktuell große Unsicherheit darüber, wie die in Spanien wieder neu eingeführte Vermögensteuer angewendet wird. Diese Unsicherheit betrifft im Wesentlichen zwei Fragen:

- ▶ Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich bei der Vermögensteuer in Bezug auf das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien?
- ▶ In Spanien wird eine Vielzahl von Ferienimmobilien über eine Vermögensgesellschaft gehalten. Die Anteile an diesen Gesellschaften werden von den deutschen Anteilseignern direkt oder über Zwischenschaltung einer deutschen Kapitalgesellschaft im Eigentum gehalten. Hier ist ebenfalls die Frage zu beantworten, wie sich die Vermögenssteuer auf diese Struktur auswirkt.

Diesbezüglich konzentrieren wir uns auf die Analyse der steuerlichen Konsequenzen, die sich nach Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Spanien und Deutschland aus der Inhaberschaft von Anteilen



an spanischen Vermögensgesellschaften durch Personen oder Gesellschaften ergeben, die in Deutschland ansässig sind.

### **9.2.1 Neues DBA zwischen Spanien und Deutschland**

Am 30. Juli 2012 wurde im Staatlichen Verlautbarungsblatt (BOE) das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Die Neufassung des DBA führt Modifizierungen hinsichtlich des ersten Abkommens ein, das 1967 zwischen beiden Ländern unterzeichnet wurde, worunter eine der wichtigsten die Modifizierung des Artikels bezüglich des „Vermögens“ ist.

Zunächst analysieren wir, ab wann dieses neue DBA zwischen den beiden Staaten angewendet wird.

Das neue Abkommen ist in Spanien am 18. Oktober 2012 in Kraft getreten. Im Abkommen steht: *„Das vorliegende Abkommen tritt am 18. Oktober 2012 in Kraft, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, ab dem Datum des Austauschs der Ratifizierungsinstrumente, wie in seinem Artikel 30 festgelegt ...“*

#### **Artikel 30 Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt nach einem Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;